

Update zur Regelung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) für Bewerberinnen, die im Fall von Schwangerschaft und Entbindung angemessene Vorkehrungen für ihre Teilnahme an Personalauswahlverfahren beantragen

Ziel der Regelung

EPSO setzt sich für die Werte der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit für alle Bewerberinnen und Bewerber ein. In diesem Sinne soll die neue Regelung sicherstellen, dass alle Bewerberinnen und Bewerber an den von EPSO für die EU-Organe ausgerichteten Auswahlverfahren unter gleichen Bedingungen teilnehmen können und insbesondere niemand durch Schwangerschaft oder Niederkunft benachteiligt wird.

Rechtlicher Hintergrund

In allen Fragen von Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit ist EPSO an die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts gebunden.

Die wichtigste Rechtsgrundlage ist die [Richtlinie 2006/54/EG vom 5. Juli 2006](#) zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen. Diese Richtlinie verbietet die direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Bereich des Zugangs zur Beschäftigung.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung müssen die EU-Organe und, wenn es seine Rechtsprechungsbefugnisse ausübt, das Gericht für den öffentlichen Dienst bei ihren Entscheidungen über Fragen des Zugangs zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst der EU die Richtlinie 2006/54/EG berücksichtigen

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2006/54/EG ist „jegliche ungünstigere Behandlung einer Frau im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub im Sinne der Richtlinie 92/85/EWG¹“ eine Form von Diskriminierung.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/54/EG sieht ferner vor, dass jegliche Diskriminierung hinsichtlich der „Bedingungen – einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen – für den Zugang zur Beschäftigung [...] unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position [...]“ zu verbieten ist.

¹ Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.

Bei den gegenwärtigen Personalauswahlverfahren durchlaufen die Bewerberinnen und Bewerber die Prüfungen binnen der von EPSO gesetzten Fristen oder zu den von EPSO festgelegten Terminen.

Eine Schwangerschaft oder Entbindung kann dazu führen, dass betroffene Bewerberinnen die besagte Frist nicht einhalten und/oder den besagten Termin nicht wahrnehmen können. Sie können in diesen Fällen angemessene Vorkehrungen beantragen, und EPSO kann diese gemäß seiner Pflicht zur Wahrung der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung vorsehen.

Mit dieser Regelung werden daher die Natur dieser Vorkehrungen und ihre Anwendung bestimmt.

Grundsatzklärung

EPSO trifft angemessene Vorkehrungen für Bewerberinnen, die zu bestimmten Terminen oder während bestimmter Zeiträume wegen Schwangerschaft und Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen können. Auch zugunsten stillender Mütter, die an Auswahlverfahren teilnehmen, kann EPSO angemessene Vorkehrungen treffen. Die besagten angemessenen Vorkehrungen werden für Bewerberinnen getroffen, die EPSO gemäß den nachstehenden Bedingungen und binnen der nachstehend bezeichneten Fristen über ihren Zustand informieren.

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt:

- für Bewerberinnen, die schwanger sind oder vor kurzer Zeit entbunden und EPSO davon unterrichtet haben, um die ihnen nach diesen Bestimmungen zustehenden angemessenen Vorkehrungen in Anspruch nehmen zu können;
- in allen von EPSO durchgeführten Personalauswahlverfahren und in allen Verfahrensphasen.

Bewerberinnen sollten EPSO gegebenenfalls schon in der Bewerbungsphase oder andernfalls so früh wie möglich vor dem festgelegten Termin der betreffenden EPSO-Prüfung über eine bestehende Schwangerschaft sowie den errechneten oder tatsächlichen Geburtstermin unterrichten. Verzögerungen bei der Übermittlung dieser Informationen an EPSO können EPSOs Fähigkeit beeinträchtigen, angemessene Vorkehrungen unter den bestmöglichen Bedingungen zu gewähren. Beantragen Bewerberinnen die Gewährung angemessener Vorkehrungen nicht rechtzeitig, so können sie EPSO nicht haftbar machen.

Umsetzung

Kann eine Bewerberin zu dem ihr von EPSO zugewiesenen und/oder bestätigten Termin nicht an der Prüfung teilnehmen, so kann sie im Rahmen dieser Regelung angemessene Vorkehrungen beantragen, wenn

- der betreffende Termin im Monat vor und/oder nach dem errechneten Geburtstermin liegt,²
- sie aus medizinischen Gründen, die ärztlich attestiert in direktem Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft stehen, nicht zum Prüfungsort reisen kann,
- sie kraft ärztlich attestiertem Verbot nicht fliegen darf und deshalb nicht zum Prüfungsort reisen kann.

Die Frist von einem Monat vor und/oder nach dem für die Bewerberin errechneten Termin der Niederkunft kann unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden, z. B. wenn ein Luftfahrtunternehmen für schwangere Reisende ein längeres Reiseverbot verhängt.

Darüber hinaus können Bewerberinnen, die während der Zeit der EPSO-Auswahltests stillen, angemessene Vorkehrungen beantragen, um in der Prüfungsphase weiter stillen zu können.

Alle Anträge auf angemessene Vorkehrungen sind durch ärztliches Attest zu begründen.

Mögliche Vorkehrungen für Bewerberinnen, die ihre Prüfung in einem von EPSO anerkannten Prüfungszentrum ablegen:

- Verschiebung des Prüfungstermins;
- Erlaubnis, die Prüfung an einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Ort abzulegen, um Fernreisen zu vermeiden;
- Ermöglichung, dass eine Bewerberin ihr Kind während der Prüfungen stillt, entweder durch Bereitstellen eines abgetrennten Raums (falls im Prüfungszentrum vorhanden) oder indem ihr zusätzlich eine flexible Stillpause von bestimmter Dauer zugestanden wird, in der sie ihr Kind außerhalb des Zentrums stillen und binnen der zugestandenen Zeit zur Beendigung der Prüfung zurückkehren kann.

Mögliche Vorkehrungen für Bewerberinnen, die per Fernzugang an der Prüfung teilnehmen:

- Verschiebung des Prüfungstermins;
- Ermöglichung, dass eine Bewerberin ihr Kind während der Prüfungen stillt, indem ihr zusätzlich eine flexible Stillpause von bestimmter Dauer zugestanden wird, nach der die Bewerberin zurückkehrt und die Prüfung zu Ende bringt.

Die Vorkehrungen dürfen nicht über das angemessene Maß hinausgehen, dürfen EPSO, anders gesagt, keine unverhältnismäßige Belastung in Bezug auf Kosten, Zeit oder Aufwand auferlegen. Insbesondere dürfen sie dem Interesse der EU-Organe und der anderen Bewerberinnen und Bewerber am zeitgerechten Fortgang und Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zuwiderlaufen.

² Definition nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/85/EWG.

Welche Vorkehrungen jeweils angemessen sind, wird von EPSO von Fall zu Fall nach bestem Ermessen festgelegt. Dabei sind die spezifischen operativen Zwänge der verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens zu berücksichtigen.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Handelt es sich um computergestützte Prüfungen und Tests, die der externe Auftragnehmer von EPSO in spezialisierten Prüfungszentren organisiert (computergestützte Multiple-Choice-Tests, elektronische Postkorbauflagen, Fallstudien, Übersetzungs- und andere Prüfungen), so kann EPSO, soweit verfügbar, Ersatztermine und/oder Ersatzorte anbieten. Der vereinbarte neue Prüfungstermin kann vor oder nach dem ursprünglich von der Bewerberin gewählten Termin liegen.
- Für Prüfungen, die der externe Auftragnehmer von EPSO per Fernzugang durchführt und überwacht (computergestützte Multiple-Choice-Tests, elektronische Postkorbauflagen, Fallstudien, Übersetzungs- und andere Prüfungen), kann EPSO Ersatztermine anbieten. Der vereinbarte neue Prüfungstermin kann vor oder nach dem ursprünglich von der Bewerberin gewählten Termin liegen.
- Bei allen Prüfungen können Ersatztermine nur bis spätestens eine Woche vor Ende der nächsten Phase des Auswahlverfahrens (Vorauswahl/Assessment-Center) angeboten werden. Sollten bestimmte Prüfungen³ vor den anderen Assessment-Center-Prüfungen durchgeführt werden, so gelten sie für die Zwecke der Anwendung dieser Bestimmung als gesonderte Phase des Auswahlverfahrens. Damit soll gewährleistet werden, dass eine Bewerberin, die angemessene Vorkehrungen beantragt, sich wieder gut in das Auswahlverfahren einfinden und zugleich der festgelegte Zeitrahmen eingehalten werden kann. In diesem Fall können Bewerberinnen, die die Prüfung am Ersatztermin bestanden haben, auch sehr kurzfristig zu den Prüfungen der nächsten Phase des Auswahlverfahrens eingeladen werden.

Betrifft der Termin, dessen Änderung beantragt wird, die letzte Phase des Auswahlverfahrens, so können noch bis zu zwei Monate nach Ablauf des ursprünglich vorgesehenen Prüfungszeitraums Ersatztermine angeboten werden. In diesem Fall kann die Auswahl abgeschlossen und die Liste der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber erstellt werden, bevor die Bewerberin, die die angemessenen Vorkehrungen beantragt, zu einer späteren Prüfung eingeladen wird. Besteht die Bewerberin, die angemessene Vorkehrungen beantragt hat, später die Prüfung und erhält eine Endnote, die der der letzten erfolgreichen Bewerberin bzw. des letzten erfolgreichen Bewerbers der aufgestellten Liste entspricht oder besser ist, so wird sie in diese Liste aufgenommen.

Lehnt eine Bewerberin jedoch die von EPSO im Rahmen der gegenwärtigen Regelung angebotenen angemessenen Vorkehrungen ab, oder findet sie sich wegen derselben oder einer

³ Fallstudien, Übersetzungsprüfungen oder andere computergestützte Prüfungen, die formal Teil der Assessment-Center-Prüfungen sind.

anderen Schwangerschaft oder Mutterschaft daran gehindert, am neu festgesetzten Ort oder zum neu festgesetzten Zeitpunkt an den Prüfungen teilzunehmen, so erwachsen ihr hieraus keine Ansprüche auf weitere Vorkehrungen, und ihre Teilnahme am Auswahlverfahren erlischt.

EPSO bemüht sich innerhalb der in dieser Regelung vorgegebenen Grenzen nach Kräften, den besonderen Umständen der antragstellenden Bewerberin durch bestgeeignete Vorkehrungen gerecht zu werden. EPSO kann diese Regelung jederzeit aktualisieren und neuen Entwicklungen bei seinem Test- und Prüfungsmodell und bei dem geltenden Rechtsrahmen Rechnung tragen.

Inkrafttreten

Diese neue Regelung tritt im Oktober 2020 in Kraft.

Von ihr unberührt bleibt die Regelung von EPSO für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die besondere Vorkehrungen für die Prüfungsteilnahme erfordert. Erfahren Sie mehr über unsere Politik der Chancengleichheit und unser Verfahren zur Beantragung besonderer Vorkehrungen auf unserer Website (https://epso.europa.eu/how-to-apply/equal-opportunities_de), in den Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren (siehe Ziffer 1.3. Chancengleichheit und besondere Vorkehrungen) und in den Aufforderungen zur Interessenbekundung für Vertragsbedienstete (Abschnitt „Wie kann ich besondere Vorkehrungen beantragen?“).

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse: EPSO-accessibility@ec.europa.eu